

Verein ACTIVated

Statuten 02.12.2025

1.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Name und Sitz.....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
	Art. 3 Zweckverwirklichung	3
2.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft	3
	Art. 5 Ende der Mitgliedschaft	4
	Art. 6 Austritt.....	4
	Art. 7 Ausschluss.....	4
	Art. 8 Rechte der Mitglieder	4
	Art. 9 Pflichten der Mitglieder	5
3.	Organe	5
	Art. 10 Organe des Vereins.....	5
	Art. 11 Delegiertenversammlung.....	5
	Art. 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung	6
	Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Allgemeinen	6
	Art. 14 Vorstand.....	6
	Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes	6
	Art. 16 Aufgaben des Vorstands	6
	Art.17 Organisation des Vorstandes.....	7
4.	Finanzen	7
	Art.18 Vermögen.....	7
	Art. 19 Haftung des Vereins	7
5.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 20 Auflösung des Vereins.....	8

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Vereins ACTIVated besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9100 Herisau.

Art. 2 Zweck

Der Zweck besteht in der aktiven Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Zweckverfolgung orientiert sich an einer ganzheitlichen, von christlichen Werten getragenen Haltung, mit dem Ziel, sportliche sowie kulturelle Werte und verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern. Dabei orientiert sich der Verein an der christlichen Lehre, wie sie in den Glaubensgrundsätzen von Brunstad Christian Church definiert ist.

Der Verein verfolgt eine rein ideelle, nicht-wirtschaftliche Zielsetzung.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 3 Zweckverwirklichung

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unternimmt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:

- Durchführung von sportlichen Aktivitäten
 - Durchführung von vielfältigen Freizeitaktivitäten
 - Durchführung von Turnieren
 - Durchführung von Reisen und Camps
 - Durchführung von evangelischen Gottesdiensten, Aktivitäten und Produktionen
- Der Verein führt seine Aktivitäten zum Wohle der Beteiligten durch.

An Vereinsaktivitäten können auch Personen teilnehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind, sofern sie sich dem Gedanken der Gemeinschaft von BCC (Brunstad Christian Church / Org. Nr. 979 961 073) verbunden fühlen und dies durch ihr Verhalten zeigen, insbesondere indem sie die entsprechenden Beiträge gemäss Beitragsreglement leisten und sich an die Vereinsregeln und die vom Vorstand erlassenen Weisungen halten.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Abgeltung in irgendeiner Form für ehrenamtlich erfolgte Tätigkeiten für den Verein.

Art. 6 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Verstoss gegen die Interessen oder Regeln des Vereins,
- anstössiger Lebenswandel oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereinslebens,
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- Schädigung des Gemeinschaftslebens,
- mangelnder Respekt im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern, aktiven Teilnehmern und Besuchern
- Desinteresse an der Verfolgung des Vereinszwecks

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Entscheid des Vorstandes. Das rechtliche Gehör ist vorgängig zu gewahren. Der Entscheid samt Begründung wird dem Mitglied schriftlich eröffnet.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Gegen den Ausschlussentscheid besteht kein Rekursrecht.

Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Eine allfällige gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Einsicht in Statuten, Reglemente, Protokolle der Delegiertenversammlung, Jahresberichte und Jahresrechnungen.

Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung stellen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dafür zu sorgen, dass das Vereinseigentum schonend und fürsorglich behandelt wird.

Aktive Mitglieder des Vereins sind verpflichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Art und Höhe des Beitrags richten sich nach dem aktuellen Beitragsreglement. Grundlage zur Bestimmung der Höhe des Betrags ist die jährliche Genehmigung an der Delegiertenversammlung.

3. Organe

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11 Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie übernimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB und ersetzt diese ab der ersten Tagung der Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden vom Vorstand vorgeschlagen, erstmals durch die Mitglieder und anschliessend jeweils durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegierten wahren die Interessen der Mitglieder. Die Delegierten müssen selbst nicht zwingend Mitglied sein.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Sie wird jeweils durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann in Begründeten Ausnahmefällen die Delegiertenversammlung sowie deren Beschlussfassung mittels elektronische Abstimmungsplattform abhalten. Bei einer solchen Durchführung hat der Vorstand sicherzustellen, dass die gleichen statutarischen Bestimmungen für die Beschlussfassung eingehalten werden.

Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten jeweils 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Delegierten für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorzulegen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Delegierten einberufen werden. Eine solche ausserordentliche Versammlung ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Einberufung abzuhalten.

Die Delegiertenversammlung muss aus mindestens 16 Personen bestehen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 50 Prozent der Delegierten anwesend sein. Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Delegiertenversammlung kann einen oder mehrere Delegierte abwählen.

Delegierte werden durch das einfache Mehr abgewählt.

Nach erfolgter Abwahl kann die Delegiertenversammlung einen oder mehrere neue Delegierte wählen.

Art. 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Jährlich

- Die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstands,
- Die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und des Budgets.
- Bestimmung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl der Revisionsstelle

Nach Bedarf

- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Erlass und Änderungen des Beitragsreglements sowie Über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Allgemeinen

Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung und wird durch den Vereinssekretär protokolliert.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand erneuert sich jährlich durch Kooptation.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Aufgaben des Vereins, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann und die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Vertretung des Vereins.

Art.17 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt seine Organisation unter Vorbehalt des Art. 16 und der nachfolgenden Bestimmungen selbst und kann ein Organisationsreglement erlassen:

- Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidenten, der Mitglied des Vorstandes ist
- der Präsident leitet sowohl die Delegiertenversammlung wie auch die Vorstandssitzungen; bei Verhinderung des Präsidenten kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, welches den Präsidenten für die betreffende Versammlung oder Sitzung vertritt
- die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Sekretär auf Geheiss des Präsidenten bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder kann auf die Einberufungsformalitäten verzichtet werden
- die Protokollführung erfolgt durch den Sekretär
- die Protokolle werden durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet die Beschlüsse des Vorstandes werden nach gemeinsamer Beratung gefasst
- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes persönlich anwesend ist
- bei Interessenkonflikt tritt das betreffende Vorstandsmitglied in den Ausstand Vorstandsbeschlüsse können auch im Zirkulationsverfahren durch schriftliche Vernehmung aller Vorstandsmitglieder erfolgen
- der Vorstand beschliesst einstimmig. Einstimmigkeit liegt vor, wenn zu einem Verhandlungsgegenstand keine Gegenstimmen abgegeben werden.

4. Finanzen

Art.18 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck einzusetzen und zu verwalten.

Das Vereinsvermögen wird geäußert,

- durch Beiträge der Vereinsmitglieder und der am Vereinsleben aktiv teilnehmenden Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Es gilt das Beitragsreglement.
- durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Dritten.
- durch Erträge aus Anlässen.

Art. 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Die Vereinsmitglieder haften bei Ausfällen bis zur Höhe ihres fälligen Mitgliederbeitrages. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

Im Fall der Vereinsauflösung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) fällt das nach der Begleichung sämtlicher Forderungen und Schulden verbleibende Vermögen des Vereins endgültig und im Sinne der Vereinsstatuten an die Stiftung BCC Schweiz oder eine ihr nahestehende Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zur zweckentsprechenden Verwendung.

Ein Rückfall des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9100 Herisau, im Dezember 2025

Verein ACTIVated

.....
Emanuel Calan
Präsident

.....
Gabriel Zürcher
Vorstandsmitglied und Sekretär